

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

Stand: 14.09.2017

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Anregungen	Schreiben vom
1			Landkreis Rotenburg (Wümme)	04./08.08.2017
2			Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	24.07.2017
3			Bundesnetzagentur	28.06.2017
4			LGLN - RD Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigung	05.07.2017
5	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	29.06.2017		
6	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr	19.07.2017		
7	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz	30.06.2017		
8	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	07.07.2017		
9	Industrie- und Handelskammer Stade	02.08.2017		
10	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	25.07.2017		
11	Landkreis Stade	29.06.2017		
12	Samtgemeinde Tarmstedt	29.06.2017		
13	Samtgemeinde Selsingen	28.06.2017		
14	Samtgemeinde Sittensen	11.07.2017		
15	Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Zeven e.V.	20.07.2017		
16	Gascade Gastransport GmbH	04.07.2017		
17	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	31.07.2017		
18	Tennet TSO GmbH	04.07.2017		
19	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	27.06.2017		
20	Wasserverband Bremervörde	19.07.2017		
21	Wasserwerk Zeven	25.07.2017		
22	Stadtwerke Zeven	25.07.2017		

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

Stand: 14.09.2017

23	Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste	29.06.2017		
----	--	------------	--	--

Behandlung von Anregungen zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zeven)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

1 Landkreis Rotenburg (Wümme) (04./08.08.2017)

Stellungnahme zu Nr. 1

Von der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

1. Regionalplanerische Stellungnahme

Keine Bedenken.

Zu 1. Regionalplanung:

Dieser Teil der Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

2. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Keine Bedenken.

Zu 2. Wasserwirtschaft:

Dieser Teil der Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

3. Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

Eine Aussage zum Immissionsschutz kann nicht getroffen werden, da zu wenige Informationen über die geplante Nutzung vorliegen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass aufgrund der Außennutzung ein Schalltechnisches Gutachten eines anerkannten Sachverständigen vorzulegen ist, indem nachgewiesen werden muss, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Eventuelle Vorbelastungen sind zu berücksichtigen.

Zu 3. Immissionsschutz:

Hier sind bisher keine Konflikte zwischen der Nutzung als Gemeinbedarfsfläche und der Wohnnutzung aufgetreten. Schallemissionen sind zukünftig aus dem Freizeitbetrieb auf den Außenflächen zu erwarten. Diese sind, solange kein konkreter Bauantrag vorliegt, im Detail bisher nicht bekannt. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden bzw. sind dann evtl. Regelungen bezüglich einer Schallminderung zu treffen.

Eine gesonderte schalltechnische Untersuchung ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

4. Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken

Zu 4. Kreisarchäologie:

Dieser Teil der Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zeven)

ANREGUNGEN

5. Stellungnahme Untere Denkmalschutzbehörde

Nach meinen Informationen befindet sich in der Nähe ein Friedhof. Mithin wäre hier die Zuständigkeit des Amtes für Bau-und Kunstpflege der Landeskirche gegeben.

6. Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde

Ich wiederhole meine Bitte, vorhandenen Wald aus der Gemeinbedarfsdarstellung auszuschließen. Das Argument, dass nur der alte Flächenzuschnitt anders benannt wird, ist dadurch außer Kraft gesetzt, dass der Flächenzuschnitt ohnehin geändert wurde, indem ein Dreieck im Norden hinzugefügt wurde. Wenn das möglich ist, kann eine andere Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse nicht unzumutbar sein.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zu 5. Denkmalschutz:

Nordöstlich des Planänderungsgebietes, umgeben von Waldflächen, befindet sich ein jüdischer Friedhof in geringen Ausmaßen. Es befinden sich überwiegend historische Grabstätten auf dem Gelände. Durch das Gebäude im Planänderungsgebiet als auch andere bauliche Anlagen in der Umgebung ergeben sich bislang, auch aufgrund der bestehenden Entfernungen, keine Beeinträchtigungen für den Friedhof. Dies wird sich durch die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke auch nicht ändern.

Eine Beteiligung des Amtes für Bau-und Kunstpflege der Landeskirche ist nicht erforderlich, da die evangelische Landeskirche hier nicht zuständig ist. Bei der Durchführung der konkreten Bauplanung wird der zuständige Landesverband der jüdischen Gemeinde informiert werden.

Zu 6. Naturschutz:

Die Gemeinbedarfsfläche wurde geringfügig nach Norden erweitert, da sich hier bereits ein Parkplatz befindet, der vom „Haus der Jugend“ weiterhin genutzt werden soll und zum Grundstück gehört. Der dort im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Wald ist nicht mehr vorhanden.

Anders verhält es sich mit der von der UNB genannten schmalen Waldfläche an der Ostseite des Planänderungsgebietes (s. Biotopkartierung in der Begründung). Hier schließen sich nach Osten großflächig weitere Waldflächen an; der Abstand zum Gebäude ist nicht groß (unter einer Baumlänge) und soll durch eine noch dichter an den Gebäudebestand heranrückende Darstellung nicht weiter verfest-

Behandlung von Anregungen zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zeven)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

tigt werden.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht parzellenscharf, da gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die Grundzüge der Planung dargestellt werden. Kleine Waldflächen, die vor Ort in die Fläche für Gemeinbedarf hineinragen, bedürfen keiner Darstellung.

Nach § 3 NBauO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden. Können diese Gefahren ausgeschlossen werden, welche mit einer allgemein gültigen Verkehrssicherungspflicht nochmals gemindert werden, ist ein geringerer Waldabstand rechtlich zulässig.

Eine Erweiterung von baulichen Anlagen ist derzeit nicht angestrebt. Sollten zukünftig weitere bauliche Anlagen im Planänderungsgebiet errichtet werden, ist die Zulässigkeit im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu überprüfen. Auf dieser Ebene kommen dann konkrete Waldabstände und evtl. Kompensationsmaßnahmen zur Geltung. Ansonsten ist die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, nicht zu berücksichtigen, zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen. Die Begründung ist zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

Behandlung von Anregungen zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zeven)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (24.07.2017)

Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes ist im Rahmen der Umweltprüfung die Betrachtung und Bewertung der Bodenfunktionen erforderlich. Vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz wurde mit Schreiben vom 06.11.2009 der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf) zur Beachtung empfohlen, aus dem ersichtlich wird, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Belange des Bodenschutzes in der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen. Zugunsten der Entwässerung und der Erhaltung eines Teils der Bodenfunktionen wird empfohlen, beim Bau von Parkflächen, Wegen und Seitenstreifen o.ä. auf eine Vollversiegelung zu verzichten, in dem wasserdurchlässige Materialien zur Befestigung verwendet werden (Schotterrasen, Rasengittersteine etc.).

Zufahrten sowie Lager- und anderweitig genutzte Bauflächen sollten sich nach Möglichkeit nicht auf den benachbarten, landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden, um nachteilige Auswirkungen auf die Böden zu vermeiden.

Für beide Änderungen des Flächennutzungsplanes gilt, dass bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden darauf geachtet werden sollte, dass

Stellungnahme zu Nr. 2

Es sind angrenzend keine landwirtschaftlichen Flächen vorhanden. Die Anregungen betreffen die Durchführung der Planung.

Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Anregungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Behandlung von Anregungen zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zeven)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

sich diese positiv auf das Schutzgut Boden auswirken und nicht ihrerseits zu weiteren Beeinträchtigungen von Böden führen.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

3 Bundesnetzagentur (27.09.2016)

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben, empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20 m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen, etc.), die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Bei Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB (möglichst per E-Mail an 226.Postfach@BNetzA.de) sind bitte folgende Angaben bzw. Unterlagen zu übermitteln:

- Art der Planung
- die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84)
- Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!)
- eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten)
- mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen

Stellungnahme zu Nr. 3

Die Hinweise sind zur Kenntnis zu nehmen, sie betreffen die nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Die Hinweise der Bundesnetzagentur sind zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

<i>Behandlung von Anregungen zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zeven)</i>	
---	--

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4 LGLN - RD Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigung
(05.07.2017)

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt.

Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese
Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefah-
renerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam,
dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die
Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Stellungnahme zu Nr. 4

Der Hinweis betrifft die nachfolgende Durchführung der Planung.

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Der Hinweis der LGLN – RD Hameln-Hannover zur Kampfmittelbeseitigung ist zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

<i>Behandlung von Anregungen zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zeven)</i>
--

ANREGUNGEN**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG**

5 - Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken
23

Beschlussempfehlung zu Nr. 5 – 23

Die eingegangenen Schreiben werden zur Kenntnis genommen.
Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: